



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-272/2006/1 Aktenzeichen: Datum: 28.03.2007 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Stadtwerke						
Betreff: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungsgebührensatzung -							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.04.2007	Betriebsausschuss						
09.05.2007	Ortschaftsrat Zieko						
31.05.2007	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung in der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt):

§ 9a **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Beschlussbegründung

Im Zuge der Prüfung der Satzungen wurde durch die Kommunalaufsicht angeraten, eine Billigkeitsregel in die Satzung einzufügen.

In Absprache mit der RA-Kanzlei Haferkorn wird diese Billigkeitsregel nach § 9 eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: